

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. §§ 15, 40 FamFG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Die Rechtsanwälte

Lothar Strutz, Brigitte A. Koenen und Niklas Mathewes

werden in Sachen

wegen

gemäß §§ 81 ff ZPO und §§ 302, 374 StPO bevollmächtigt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 114 FamFG, sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

....., den

Unterschrift :

Mandatsbedingungen

In Sachen

1. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).
2. Die Haftung der Rechtsanwälte wird gem. § 51 a BRAO beschränkt auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (250.000,00 €).
3. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
4. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, daß eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB werden die Rechtsanwälte befreit.
5. Der Auftraggeber hat den Rechtsanwälten die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind.
6. Parteien eines arbeitsgerichtlichen Rechtsstreites werden darauf hingewiesen, daß gem. § 12 a Abs. 1 ArbGG in der ersten Instanz der obsiegenden Partei keine von Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes erstattet werden.

....., den

Unterschrift :